

Bericht „Beratungsangebote für zugewanderte Menschen“ aus dem Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

Anlass

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Verwaltung über die Beratungsangebote für zugewanderte Menschen in der Stadt Nürnberg. Im Folgenden wird auch auf aktuelle Gegebenheiten und den Antrag „Beratungsangebote für zugewanderte Menschen“ der SPD-Fraktion Nürnberg vom 07. Juli 2020 eingegangen.

1. Beratungsangebote für zugewanderte Menschen in Nürnberg

Die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die Stadtgesellschaft ist ein zentrales Thema kommunaler Stadtpolitik in Nürnberg. Die Zuwanderung der letzten vier Jahre wurde vor allem durch Migration aus Staaten der EU und durch Fluchtmigration geprägt. Die verschiedenen Beratungsleistungen für Geflüchtete und Neuzugewanderte werden fast ausschließlich von Trägern der Wohlfahrtspflege angeboten, zum Teil bereits seit sehr vielen Jahren.

Die Finanzierung und Zielgruppen der speziell für Zugewanderte eingerichteten Beratungsleistungen unterliegen verschiedenen Förderrichtlinien und rechtlichen Rahmenbedingungen, tragen unterschiedliche Bezeichnungen und sind dezentral verortet. Für die Träger der Beratungsangebote besteht eine hohe Komplexität in der Abstimmung unter den Beteiligten und der Fördersystematik.

Zuwendungsgeber	Beratungsdienst	Zielgruppe
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ¹	Erwachsene Zuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) über 27 Jahre mit einem dauerhaften Aufenthalt, „prioritär“ Neuzugewanderte innerhalb der ersten drei Aufenthaltsjahre
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	Jugendmigrationsdienste ²	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (sowie deren Eltern) unabhängig vom Aufenthaltsstatus
Freistaat Bayern (verwaltungsrechtliche Umsetzung durch die Regierung von Mittelfranken)	soziale Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) ³	u.a. - BIR 2.2.: Zentrale Anlaufstelle Migration – Beratung Management und Ausstattung - BIR 2.1.: Flüchtlings- und Integrationsberatung (vgl. Ziffer 4) - BIR 2.4. Integrationslotsen (ehemals Ehrenamtskoordination im Kontext Flucht und Integration) ⁴

Tabelle 1: Förderungen der Migrations- und Integrationsberatung durch Bund und Land; Regiestelle für Flucht und Integration; eigene Darstellung

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) wird in Nürnberg durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege und weitere Organisationen, u.a. die Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverband, das Bayerische Rotes Kreuz, die Stadtmission und den Bund der Vertriebenen durchgeführt. Die Förderung der MBE erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27

¹ Mehr Informationen und Kontaktdaten sind u.a. unter INTEGRAT zu finden: <https://integreat.app/nuernberg/de/anlaufstellen/migrationsberatungsstellen-erwachsene-ab-27-jahren/>. Die Förderrichtlinie ist hier zu finden: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_20012010_GZ221008214.htm

² Mehr Informationen und Kontaktdaten sind auf INTEGRAT zu finden unter <https://integreat.app/nuernberg/de/anlaufstellen/jugendmigrationsberatung/>.

³ Mehr Informationen unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt2sg15_migration.htm

⁴ Mehr Informationen auf der Internetseite der Stadt Nürnberg „Nürnberg engagiert“: https://www.nuernberg.de/internet/nuernberg_engagiert/integration.html

Jahren bestehen die Jugendmigrationsdienste (JMD), welche in Nürnberg durch die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und die Stadtmission umgesetzt werden.

Für Zugewanderte und Menschen mit Migrationsgeschichte ist es oftmals eine Herausforderung, das passende Beratungsangebot zu finden. Alle Akteure sind sich einig, dass Beratung einen wesentlichen Bestandteil der Willkommenskultur und eine erhebliche Unterstützung im Integrationsprozess darstellt. Gemeinsam wurde und wird daher die Beratung im Rahmen der Zentralen Anlaufstelle Migration (ZAM-Beratung)⁵ personell und ideell unterstützt. Die ZAM-Beratung dient als Lotsenfunktion für alle Ratsuchenden. Für langfristige, komplexe sozialpädagogische Beratung wird begleitend (bspw. durch Unterstützung bei der Terminvereinbarung) auf bestehende Regelstrukturen verwiesen. Den Ratsuchenden steht außerdem je nach Lebenslage und Anliegen eine Vielzahl von Regeldiensten und –angeboten zur Verfügung.

2. Vernetzung und fachlicher Austausch

In der Gestaltung der Integrationsarbeit in Nürnberg sind insbesondere Abstimmung, Austausch und Vernetzung maßgeblich. Um stets alle beteiligten Akteure einzubeziehen, bestehen zahlreiche Netzwerke und Gremien auf der Praxisebene, der Ebene der Fachverantwortung und der Steuerungsebene. Dadurch werden Schnittstellen und Netzwerke zwischen der Stadtverwaltung, den Wohlfahrtsverbänden, Ehrenamtlichen und den verschiedenen Dienststellen und Tochtergesellschaften geschaffen, der direkte Austausch und Informationsfluss gefördert sowie eine effektive und effiziente Teilhabe der Akteure gewährleistet. Der Austausch und die Vernetzung durch regelmäßige Sitzungen trägt zur transparenten Zusammenarbeit, gegenseitigen Wertschätzung und der fachlichen Weiterentwicklung bei.

Beispielsweise wurden in der Steuerungsgruppe Flüchtlings- und Integrationsberatung gemeinsam Eckpunkte für ein „Produktionsnetzwerk der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“⁶ beschlossen. Damit einhergehend wurde auch der Prozess zur Abstimmung eines gemeinsamen Beratungssettings begonnen.

3. Förderstruktur der MBE und JMD

Die durch den Bund finanzierten Beratungsleistungen für zugewanderte Menschen werden zentral vergeben. Die Beantragung der Fördermittel des Bundes (MBE und JMD) erfolgt direkt über die (Landes-)Verbände der Träger der Wohlfahrtspflege. Eine koordinierende Rolle der Kommunen oder anderer Akteure vor Ort ist nicht vorgesehen, die örtliche Ebene ist bei der Verteilung der Ressourcen außen vor. Dem Grunde nach haben somit weder die Stadt Nürnberg noch die beteiligten Verbände und Beratungsstellen untereinander über die Ausstattung und Verteilung der Beratungs- und Personalstellen Kenntnis. Nur durch eine kooperative Zusammenarbeit (vgl. Ziffer 1) zwischen den Verbänden und der Stadt, die auf Freiwilligkeit aller beruht, kann dies gewährleistet werden. Für Nürnberg besteht hier eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und zur gegenseitigen Information. Dennoch ist das Verfahren aus Sicht der Stadt zu hinterfragen, da nicht nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien eine Ressourcenzuteilung auf die jeweilige Gebietskörperschaft erfolgt, und zudem eine Abstimmung der Beratungsangebote nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

4. Förderstruktur der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf Landesebene auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Frei-

⁵ Mehr Informationen auf der Internetseite der ZAM-Beratung unter: <https://www.nuernberg.de/internet/integration/zambe.html> sowie in der Kommission für Integration am 21.03.2019 und am 02.07.2020.

⁶ Die Eckpunkte wurden in der Kommission für Integration am 10.10.2019 vorgestellt und sind im Ratsinformationssystem zu finden.

staat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert.⁷

Bis 2017 bestand die sogenannte Asylsozialberatung und die landesgeförderte Migrationsberatung. Die Förderung der Sozialberatung in staatlichen Unterkünften für Asylsuchende beruhte dabei auf einem Modell aus den 90er Jahren, welches eine Beantragung durch die Landesverbände der Wohlfahrtspflege beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vorsah. Auch hier war keine Koordinations- oder Steuerungsfunktion der örtlichen Ebene vorgesehen.

Mit der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) wurde die Organisation der Beratung sowie die Förderungsstruktur reformiert und an das bayerische Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration (StMI) übertragen. Die BIR enthält mehrere Fördermöglichkeiten wie bspw. Ziffer 2.2. der BIR die besonderen Maßnahmen und Ziffer 2.4 der BIR die hauptamtlichen Integrationslotsen. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) wird gemäß Ziffer 2.1 der BIR durch das StMI gefördert. Die verwaltungsrechtliche Umsetzung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Ziel ist die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Die BIR vom 16. November 2017 hat eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020. Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie wird für die weiteren drei Haushaltsjahre (2021 bis 2023) in einer weiterentwickelten Fassung verlängert (BIR II)⁸. Um die Erfahrungswerte aus den letzten Jahren einfließen zu lassen und die Akteure zu beteiligen, wurden durch das StMI zwei Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Landkreistages sowie der Landeswohlfahrtsverbände eingerichtet. Die Stadt Nürnberg war als eine der Vertretungen des bayerischen Städtetags Teil der Arbeitsgruppe. Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurden eine Vielzahl von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der BIR eingebracht. Anschließend wurde der Richtlinienentwurf aufgrund des Infektionsschutzes ausschließlich schriftlich in Umlauf gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen wurden auf Landesebene weitere Gespräche zwischen dem StMI und der Wohlfahrtspflege geführt und der Entwurf und die Förderstruktur weiterentwickelt. Die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie („BIR II“) für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 soll am 07.10.2020 veröffentlicht werden. Bei der förderrechtlichen Umsetzung und der Stellenverteilung auf die Gebietskörperschaften sind jedoch noch Fragen offen.

Die BIR beinhaltet die Möglichkeit einer koordinierenden Funktion der Kommune, welche offensiv wahrgenommen wird. Zur Vorbereitung, Steuerung und Abstimmung und zum fachlichen Austausch wurde in Nürnberg u.a. die Steuerungsgruppe Flüchtlings- und Integrationsberatung (STG FIB) eingerichtet.

4.1. Stellenkontingent

Die Förderstruktur der FIB sieht ein Stellenkontingent pro Gebietskörperschaft in Bayern vor, welches sich aus den Zahlen des Ausländerzentralregisters ergibt. Die zur Verfügung stehenden FIB-Stellen werden in der Gebietskörperschaft Nürnberg für folgende Angebote eingesetzt:

- Sozialberatung und -betreuung in staatlichen und städtischen Unterkünften,
- Sozialbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Dependancen,
- unterkunftsunabhängige Beratung (bspw. das Integrationszentrum First Steps für Flüchtlinge der Johanniter oder die offene Beratung für Flüchtlinge des BRK Nürnberg) und

⁷ vgl. Beratungs- und Integrationsrichtlinie BIR vom 16. November 2017 unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt2sg15_migration.htm

⁸ Die Veröffentlichung der BIR für 2021 bis 2023 ist laut StMI für den 07.10.2020 geplant. Bislang liegt nur der Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut StMI und LAGÖF nicht wesentlich verändert wurde.

- das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ). Dieses überregionale Beratungsangebot der Rummelsberger Diakonie besteht seit 1980 und bietet u.a. psychotherapeutische Behandlungen, psychologische Beratung von Flüchtlingen mit psychischen Störungen, traumaspezifische Behandlung und kollegiale Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Flüchtlingen.

Die Verteilung der Stellen innerhalb der Gebietskörperschaft erfolgt mittels einer Zuständigkeitsvereinbarung, welche pro Haushaltsjahr zwischen allen Trägern der FIB in der Gebietskörperschaft abgestimmt wird und von allen unterschrieben werden muss. Die Beantragung der FIB bei der Wohlfahrtspflege erfolgt durch die (Landes-)Verbände. Gemeinsam wurden in den letzten Jahren jährlich alle zur Verfügung stehenden Ressourcen abgerufen, ggfs. abzgl. einer geringen Rundungsdifferenz aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitsstunden der Mitarbeitenden (vgl. Ziffer 4.2).

	BIR			BIR II 2021 – 2023
Haushaltsjahr	2018	2019 (inkl. „Pool-Verfahren“) ⁹	2020	unter Vorbehalt/ Stand 01.10.2020
Stellenkontingent im Freistaat Bayern	620 VZÄ	620 VZÄ	620 VZÄ	573 VZÄ (Reduzierung zugunsten einer höheren Finanzierung pro VZÄ)
Stellenkontingent für die Gebietskörperschaft Nürnberg	36,68 VZÄ	42,22 VZÄ	42,11 bzw. 44,22 VZÄ ¹⁰	Das Stellenkontingent ist derzeit noch unbekannt, da die Umsetzung der Stellenreduzierung noch nicht erfolgt ist.

Tabelle 2: Stellenkontingent der Flüchtlings- und Integrationsberatung gemäß Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) in Nürnberg; Regiestelle für Flucht und Integration; eigene Darstellung; VZÄ = Vollzeitäquivalente

Die BIR II für die Jahre 2021 bis 2023 sieht eine Erhöhung der Förderung von Personal- und Sachkosten gegenüber der BIR 2017 bis 2020 vor.¹¹ Das zur Verfügung stehende Budget der BIR bzw. FIB auf Landesebene ist jedoch nicht erhöht worden, sodass ab 2021 rechnerisch eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Personalstellen im Vergleich zu 2020 umgesetzt werden muss. Derzeit ist jedoch unklar, wie die Kürzung bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften umgesetzt wird.

Neben der aktuellen Ungewissheit, stellt die Berechnung und Zuteilung des Stellenkontingents auf die Gebietskörperschaften auf Grundlage des Ausländerzentralregisters stellt aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich keine geeignete Bezugsgröße dar, da das AZR nur die mit Erstwohnsitz dauerhaft in der Kommune gemeldeten Personen erfasst. Nürnberg ist aber Standort für überregional bedeutsamer Dienste und Einrichtungen (bspw. Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Dependancen sowie die Trauma-Fachstelle für Nordbayern), die zum einen besonders intensive Bedarfe über die statistischen Bewohnerzahlen hinaus generieren und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht vollständig im AZR erfasst werden. Diese Bedarfe sind ebenfalls aus dem Kontingent zu decken.

Aufgrund der ehemaligen Förderstruktur (vgl. Ziffer 4) werden Stellenanteile in den überregionalen Angeboten, den staatlichen Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen weiterhin zwischen den Trägern der Sozialberatung und der Regierung von Mittelfranken festgelegt. Die übrigen Stellenanteile aus dem für Nürnberg zur Verfügung stehenden Kontingent werden für

⁹ Das Stellenkontingent wurde in den letzten Jahren teilweise auch auf aktuelle Gegebenheiten angepasst. Beispielsweise wurde im Haushaltsjahr 2020 ein sogenanntes „Pool-Verfahren“ eingesetzt, welches Gebietskörperschaften mit höherem Bedarf ermöglichte, weitere Stellen zu beantragen, die in anderen Gebietskörperschaften nicht abgerufen wurden.

¹⁰ Im Sommer 2020 erfolgte der Umzug der Erstaufnahme aus dem Landkreis Roth nach Nürnberg. Hierbei wurde auch die Umverteilung der entsprechenden Stellenanteile (2,11 VZÄ) zugesichert. Diese sollen entsprechend bereits 2020 berücksichtigt werden.

¹¹ Die BIR II soll am 07.10.2020 veröffentlicht werden. Bislang liegt nur ein Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut Aussage des StMI nicht wesentlich verändert wurde.

unterkunftsübergreifende Angebote (bspw. ZAM-Beratung¹², Integrationszentren) und für die Sozialdienste in den städtischen Unterkünften eingesetzt. Die zur Verfügung stehenden staatlich finanzierten Stellen waren jedoch für Nürnberg aus Sicht der Stadt angesichts der Zahl der zu betreuenden Bewohner und Unterkünften sowie der Sonderbedarfe derzeit nicht ausreichend. Die darüber hinaus notwendigen Stellen, insbesondere in städtischen Unterkünften, wurden daher in den Jahren 2018 bis 2020 auf Grundlage einer Leistungsvergütung mit den jeweiligen Trägern vollständig in Form einer freiwilligen Leistung durch die Stadt Nürnberg finanziert.

Für die Anschlussunterbringung in städtischen Unterkünften wurde zwischen den Trägern und der Stadt ein fachlicher Betreuungsschlüssel von 1:130 vereinbart.¹³ In den städtischen Unterkünften wird aufgrund der sinkenden Bewohnerzahlen ein qualitativer und quantitativer Rückbau vorgenommen (vgl. [Anlage](#)), jedoch muss auch weiterhin eine Reserve bzw. Notfallkapazität, nicht zuletzt aufgrund der politischen Lage an der europäischen Außengrenze, berücksichtigt werden. Ergänzend kommt hinzu, dass die fachliche Arbeit der Sozialdienste im Laufe der Zeit komplexer und zeitintensiver wird, da viele sekundäre Unterstützungsbedarfe erst nach Entstehen einer Vertrauensbasis kommuniziert werden.¹⁴

4.2. Finanzierungsstruktur der FIB

Die maximale Förderung pro Vollzeitäquivalent in der FIB ab dem Jahr 2021 beträgt 51.656,25 Euro. Dies setzt sich aus dem Festbetrag für Personalausgaben (47.434,67 €), der pauschalen Förderung der Sachkosten (1.000 €), der Förderung der Kinderbetreuung und Assistenzkräfte (761,76 €) und der Pauschale für Verwaltungs- und Koordinationskräfte (bis zu 5% der Zuwendung) zusammen. Die Förderung ist gegenüber der bisherigen Förderung durch die BIR 2017 bis 2020 in der Gesamtbetrachtung gestiegen.

Problematisch ist die Höhe bzw. die Berechnungsgrundlagen der FIB aus Sicht der Träger dennoch weiterhin. Im Rahmen der Förderung entsteht ein Delta zwischen den tatsächlichen Kosten und der Zuwendung. Das hat u.a. folgende Gründe:

- Die Förderung umfasst lediglich einen Anteil der zuwendungsfähigen Personalkosten (bislang 80%, jetzt 73%).
- Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden maximal begrenzt durch einen sogenannten Personalthöchstkostensatz. Dieser wird mittels der Personaldurchschnittskosten des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes auf Landesebene (TVÖD-L) ermittelt, welcher die realen Personalkosten gemäß den verschiedenen Tarifverträgen der Wohlfahrtspflege auf kommunaler Ebene (bspw. TVÖD-K) nicht abbildet.
- Die Personalkosten werden mit 40,1 Wochenstunden berechnet, während alle beteiligten Akteure (gemäß den gültigen Tarifverträgen) i.d.R. 38,5 oder 39 Wochenstunden pro Vollzeitäquivalent einsetzen.
- Es wurden bislang keinerlei Sachkosten gefördert. Ab 2021 werden pauschal maximal 1.000 Euro Sachkosten gefördert.
- Zuwendungsfähige Drittmittel werden in der Förderungsberechnung berücksichtigt.

4.3. Finanzielle Unterstützung der FIB durch die Stadt Nürnberg

Um die Finanzierung der FIB zu unterstützen und den fachlichen Betreuungsschlüssel in den städtischen Unterkünften sicherzustellen, hat die Stadt Nürnberg ab Inbetriebnahme der ersten städtischen Unterkunft im April 2014 die Sozialberatung und -betreuung mitfinanziert.¹⁵

¹² vgl. Internetseite zur ZAM-Beratung unter <https://www.nuernberg.de/internet/integration/zambe.html> sowie [TOP 1 Kommission für Integration 10.10.2019](#) und [TOP 2 Kommission für Integration 02.07.2020](#)

¹³ vgl. Arbeitsstandards der sozialen Beratung und Betreuung in Unterkünften ([TOP 1 Kommission für Integration 10.10.2019](#))

¹⁴ vgl. [TOP 1 Kommission für Integration](#): Bericht zum Unterkunftsmonitoring 1-2019

¹⁵ vgl. [Sozialausschuss 20.12.2018](#): Organisatorische Weiterentwicklung und neues Finanzierungsmodell für die Migrations- und Flüchtlingsberatung im Jahr 2019

Dies stand jedoch stets unter dem Vorbehalt, dass es sich aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe handelt, deren Finanzierung durch den Freistaat Bayern zu sichern ist. Die Stadt Nürnberg sah sich allerdings aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen in der Verantwortung, eine Sozialbetreuung zu ermöglichen und hier ausnahmsweise auch finanzielle Vorleistungen zu erbringen. Die finanzielle Unterstützung wurde bei veränderten Gegebenheiten weiterentwickelt und die Höhe dynamisiert angepasst.

Derzeit (Haushaltsjahr 2020) leistet die Stadt Nürnberg folgende finanzielle Unterstützung:

- Die Träger der FIB in städtischen Unterkünften erhalten jährlich 13.580 Euro Integrations- und Sachkostenpauschale pro Vollzeitäquivalent.
- Die FIB in staatlichen Unterkünften erhalten jährlich 600 bzw. 1.200 Euro Monitoringpauschale (in Relation zur Bewohneranzahl).
- Die Finanzierung der über das Stellenkontingent hinaus notwendigen Stellen in städtischen Unterkünften wird durch eine Leistungsvergütung in Höhe von 67.900 Euro pro Vollzeitäquivalent finanziert.

5. Aktuelle Sachlage

Dass die Förderung nicht auskömmlich ist, wird seit Beginn der Förderung durch die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung als auch die Kommunen sowie deren Spitzenverbände auf Landesebene kommuniziert. Die Stadt Nürnberg greift diese grundlegende Kritik am Förderverfahren im jährlichen Verwendungsnachweis auf. Außerdem war die Regiestelle für Flucht und Integration im Referat für Jugend, Familie und Soziales Mitglied in der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von BIR II (vgl. Ziffer 4). Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Richtlinienentwurf BIR II wurde die Finanzierung als nicht auskömmlich beschrieben und Lösungsvorschläge eingereicht. Die stetige Vernetzung zum bayerischen Städtetag und der direkte Austausch mit anderen Kommunen ist dabei selbstverständlich.

Auch die Planungssicherheit für die Träger sowie deren Mitarbeitende war bislang aufgrund der jährliche Zuwendungen (d.h. oftmals auch jährlich befristete Arbeitsverträge) stark eingeschränkt. Die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) für die Jahre 2021 bis 2023¹⁶ sieht die Möglichkeit für eine dreijährige Bewilligung durch die Regierung von Mittelfranken vor. Die tatsächliche Umsetzung dieser Möglichkeit wäre sehr hilfreich für die weitere Planungssicherheit aller beteiligten Akteure und der betroffenen Mitarbeitenden.

Die Stadt Nürnberg hat gegenüber den Trägern der FIB erklärt, dass auch 2021 weiterhin finanzielle Unterstützung für die FIB im Rahmen der Integrations- und Sachkostenpauschale und der Monitoringpauschale (vgl. Ziffer 4.3) beabsichtigt ist (unter Vorbehalt der Genehmigung im Rahmen der Haushaltsberatungen). Über die endgültige Höhe kann derzeit keine Auskunft gegeben werden, da das Stellenkontingent für die Gebietskörperschaft derzeit noch nicht bekannt ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGÖF) erwartet von den Landeswohlfahrtsverbänden bis Mitte Oktober Rückmeldung zur Stellenplanung 2021. Anschließend kann je nach Ergebnis festgestellt werden, dass das zur Verfügung stehende Stellenkontingent ausreichend ist oder nicht.

Dank der freiwilligen Zusammenarbeit aller Akteure und des gemeinsamen fachlichen Ziels gelingt es in Nürnberg eine vielseitige Beratungslandschaft zu gestalten. Die Komplexität des Sachverhalts und der verschiedenen Förderstrukturen sowie der Vielzahl der Akteure und Angebote bedarf jedoch einer Koordination, welche die Stadt aktiv wahrnimmt. Im Jahr 2020 fanden daher bereits am 11.02.2020 und am 21.07.2020 Sitzungen der STG FIB (vgl. Ziffer 2) statt. Am 05.10.2020 findet eine weitere Sitzung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens statt. Hierbei werden durch die Stadt Nürnberg Entwürfe für den gemeinsamen Austausch eingebracht und über die aktuelle Sachlage informiert. Aktuelle Informationen zur Sitzung

¹⁶ Die Veröffentlichung der BIR für 2021 bis 2023 ist laut StMI für den 07.10.2020 geplant. Bislang liegt nur der Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut StMI und LAGÖF nicht wesentlich verändert wurde.

und weitere Informationen folgen in der mündlichen Berichterstattung in der Kommission für Integration am 15.10.2020.

6. Vorschläge zur Empfehlung:

- Die Kommission für Integration empfiehlt, dass die Stadtverwaltung weiterhin die koordinierende Funktion im Rahmen der Beratungsangebote für zugewanderte Menschen bei der Stadt Nürnberg aktiv wahrnimmt.
- Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg, die Sicherstellung der auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) beim Freistaat Bayern einzufordern.
- Die Kommission für Integration hält fest, dass die Betreuung der Unterkünfte eine staatliche Aufgabe ist. Dessen ungeachtet wird die Bereitschaft der Stadt Nürnberg (unter Vorbehalt der Genehmigung im Rahmen der Haushaltsberatungen), die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften weiterhin ergänzend finanziell zu unterstützen, begrüßt.
- Für eine bedarfsgerechte Integrationsarbeit ist eine fundierte Datenlage unentbehrlich. Die Kommission für Integration empfiehlt, das Unterkunftsmonitoring weiterhin fortzusetzen und hierbei auch die staatlichen Unterkünfte einzubeziehen. Die aktiv beteiligten Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung in den staatlichen Unterkünften sollen hierfür weiterhin eine sogenannte Monitoringpauschale erhalten.
- Die Kommission für Integration empfiehlt, die Flüchtlings- und Integrationsberatung in den Unterkünften mit besonderem Bedarf (LGBTQI* und Frauen-Schutz) belegungsunabhängig sicherzustellen.

Anlage:

Bericht über die Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte seit 2014 sowie strategische Planung bis 2022 ([Sozialausschuss 08.10.2020](#))